

GEMEINDE STOTZING
BEBAUUNGSRICHTLINIEN „AM BAUGARTEN“
Stand: 5. Oktober 1995

Der Gemeinderat der Gemeinde Stotzing beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 25a des Bgld. Raumplanungsgesetzes 1969, LGBl. 18/1969, i.d.g.F. 12/1994 werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem Örtlichen Entwicklungskonzept, die Grundsätze der Bebauung durch folgende Bebauungsrichtlinien für den Bereich „Am Baugarten“ festgelegt. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Pflandarstellung „Geltungsbereich“ ersichtlich.

§ 2 Bebauungsrichtlinien

(1) Bebauungsweise

Wahlweise offen oder gekuppelt.

(2) Bebauungsdichte

Nördlich von Am Baugarten maximal 40%, südlich von Am Baugarten maximal 30 %.

(3) Maximale Gebäudehöhe

Zulässig sind Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß; Gebäudehöhe max. 4 m, der höchste Punkt des Gebäudes (= First) darf die Gebäudehöhe max. 4 m überschreiten.

(4) Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

a) Anordnung der Hauptgebäude (Straßenfront) 5 - 7 m von der Straßenfluchtlinie; bei gekuppelter Bebauungsweise ist eine Abstimmung der Gebäude in Höhe, Form und Material vorzunehmen. Fassaden sind glatt und hell zu verputzen. Garagen sind in gestalterischem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude oder gekuppelt an der seitlichen Grundstücksgrenze anzuordnen; das Garagenniveau darf nicht unter dem Straßenniveau liegen (Rampen sind verboten).

b) Nur Sattel- oder Walmdach; Dachneigung: zwischen 30 und 35°; Dachvorsprung max. 0,5 m, ausgenommen Vordächer und gegen den Garten.

c) Als Dachdeckungsmaterial sind Tonziegel, Betondachsteine oder kleinschuppiges Faserzementmaterial zulässig. Die Verwendung von Wellfaserzementplatten bzw. Wellplatten ist verboten. Dachausbauten und Gaupen sind mit dem gleichen Material wie das übrige Dach einzudecken.

(5) Bestimmungen über Vorgärten und Einfriedungen

a) Die vordere Baufluchtlinie verläuft in einem Abstand von 5 m parallel zur Straßenfluchtlinie. Der Vorgarten ist gärtnerisch auszugestalten.

b) Einfriedungen sind in Form einfacher Holzlattenzäune oder Maschengitter auszuführen und dürfen inkl. Sockel max. 1,50 m hoch sein. Die Sockelhöhe darf max. 50 cm betragen. Allfällige Pfeiler sind einfarbig in Beton bzw. Mauerwerk oder in Naturstein herzustellen. Die Verwendung von Wagenrädern, Glasbausteinen, Fertigteillementen aus Beton oder Kunststoff ist unzulässig.

§ 3 Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Bgld. Landesregierung nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Stotzing, den

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: